



Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflege- leistungen

Umgang mit Spenden, Geld oder geldwerten Leistungen



Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 62
Betreuungs- und Pflegeaufsicht Hessen
Postfach 10 08 51
35338 Gießen



Telefon: 0641 303-0
Fax: +49611327644062
E-Mail: HGBP@rpgi.hessen.de

Internet: www.rp-giessen.de
www.facebook.com/rp-giessen



Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) vom 7. März 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016, löste das gültige Bundesheimgesetz ab.

Seit 2006 haben alle Bundesländer die Möglichkeit, entsprechende rechtliche Bestimmungen selbst auszugestalten. Hessen ist eines der wenigen Bundesländer, das die Aufsicht auf die Tätigkeit aller ambulanten Betreuungs- und Pflegedienste ausgeweitet hat. Auch wird der Ausdruck „Heim“ nicht mehr verwendet.

Das Gesetz kennt nur noch den Begriff der Einrichtung - egal ob **ambulant oder stationär**.

Wesentliche Ziele des Gesetzes sind,

- die Würde betreuungs- und pflegebürtiger Menschen zu schützen
- ihre körperliche und seelische Gesundheit zu bewahren und ihre Selbständigkeit und Selbstbestimmung zu achten und zu fördern.

Zu den Pflichten der Betreiber von stationären und - seit Inkrafttreten des HGBP - auch ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten, sowie durch Entgelt vermittelten Pflegekräften gehört der gesetzlich vorgeschriebene sorgfältige Umgang mit Spenden oder ähnlichen Geldleistungen von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Betreuungs- oder Pflegeplatz oder für die Erbringung von Betreuungs- oder Pflegeleistungen (§ 6 HGBP).



Leistungen an Betreiber, Beschäftigte und vermittelte Pflegekräfte

Generelle Unzulässigkeit

→ Den Betreibern, der Einrichtungsleitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von stationären Einrichtungen oder ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten, vermittelten Pflegekräften sowie Personen die zu diesen in einem Angehörigenverhältnis stehen, ist es gesetzlich untersagt, Geld bzw. Geschenke jeglicher Art von Bewerbern, Bewohnern, Betreuungs- und Pflegebedürftigen oder deren Angehörigen anzunehmen (§ 6 HGBP).

D.h. **der Gesetzgeber verbietet grundsätzlich die Annahme von Geld bzw. Geschenken neben dem vorgesehenen Entgelt, Lohn oder Gehalt.**

Zweck

Der Gesetzgeber will mit der strengen gesetzlichen Regelung folgendes bezwecken:

1. Es soll verhindert werden, dass die Hilflosigkeit oder Arglosigkeit betreuungs- und pflegebedürftiger Menschen in finanzieller Hinsicht ausgenutzt wird. Sie sollen vor der nochmaligen oder überhöhten Bezahlung bereits bezahlter Leistungen bewahrt werden.
2. Weiterhin soll verhindert werden, dass durch die Gewährung von finanziellen Zusatzleistungen oder Zusatzversprechen eine unterschiedliche (privilegierende oder benachteiligende) Behandlung des o.g. Personenkreises eintritt.
3. Außerdem dient die Vorschrift dazu, die Testierfreiheit der Pflege- oder Betreuungsbedürftigen zu sichern. Die Vorschrift soll davor bewahren, dass ihr Recht auf freie Entscheidung über Testamente durch offenen oder versteckten Druck gefährdet wird.

Geringwertigkeit, Hospize

Das Verbot des § 6 HGBP gilt nicht, wenn es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt, die versprochen oder gewährt werden. Als geringwertig werden in Hessen üblicherweise Einzelspenden im Wert von bis zu 35 €, bei mehrmaligen Spenden eines Spendengebers bis zu einem jährlichen Gesamtwert von 100 € angesehen. Diese Spenden fallen dann nicht unter die Genehmigungspflicht. Ebenso gilt das Verbot nicht, wenn Spenden an ein Hospiz oder einen ambulanten Hospizdienst versprochen oder gewährt werden.

Anonyme Spenden

Weiterhin fallen anonyme Spenden nicht unter den Anwendungsbereich des § 6 HGBP.

→ Voraussetzung ist jedoch, dass tatsächlich keine Rückschlüsse auf den Spendengeber gezogen werden können, wie z.B. Aktionen an Weihnachtsfeiern, Sommerfesten u.ä., bei denen anonym Geld gesammelt wird.



Ausnahmegenehmigung (§ 6 Abs. 4 HGBP)

Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den gesetzlichen Verboten zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohnern die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

→ Die Ausnahme darf nicht zur Regel werden.

Formloser Antrag

Die Betreiber, Mitarbeiter und vermittelten Pflegekräfte müssen vor Annahme einer Leistung einen formlosen Antrag nach § 6 Abs. 4 HGBP beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 62, Obere Betreuungs- und Pflegeaufsicht, stellen.

Nachträgliche Genehmigungen unzulässig

Nachträgliche Genehmigungen sind nicht mehr möglich, d.h. die Genehmigung muss **vor** dem „Versprechung- bzw. Gewährenlassen“ erfolgt sein. „Versprechenlassen“ bedeutet die Annahme eines auf die zukünftige Hingabe eines Vermögensvorteils gerichteten Angebots. „Gewährenlassen“ heißt das Annehmen eines Vorteils mit dem Willen, ihn im eigenen Interesse auszunutzen.

Einzelfallentscheidung

Wann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, hängt von der Klärung aller relevanten Umstände des Einzelfalls ab. Hierbei kann auch eine persönliche Befragung des Spendengebers/der Spendengeberin durch das Regierungspräsidium Gießen erfolgen, um die Gründe für die beabsichtigte Leistung bzw. Spende genau zu hinterfragen.



Testamente

Unter das Verbot des § 6 HGBP fallen nicht nur Zuwendungen unter Lebenden, sondern auch letztwillige Verfügungen wie Erbverträge, Testamente etc.

- Testamentarische Verfügungen fallen dann nicht unter den Anwendungsbereich des § 6 HGBP, wenn der Betreiber oder Beschäftigte bis zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers keine Kenntnis vom Testament bzw. dessen Inhalt hat.
- Zur Anwendung des § 6 HGBP genügt bei Testamenten, dass der Bedachte vor dem Tod des Erblassers z.B. Kenntnis von dem Erbe hatte (die Rechtsprechung lässt es teilweise ausreichen, wenn die Möglichkeit zur Kenntnisnahme bestand).
- Möchte der Erblasser seinen letzten Willen dem bedachten Betreiber oder Beschäftigten mitteilen, kann er die Wirksamkeit seiner testamentarischen Verfügung sichern, indem er einen formlosen Antrag nach § 6 Abs. 4 HGBP beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 62, Obere Betreuungs- und Pflegeaufsicht, stellt und eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Eine nachträgliche Genehmigung kommt auch hier nicht in Betracht.

Kontakt

Zuständig für Ausnahmegenehmigungen und für Fragen zum Umfang mit Spenden, Geld oder geldwerten Leistungen ist **hessenweit** das

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 62

Betreuungs- und Pflegeaufsicht Hessen

Postfach 10 08 51

35338 Gießen

Telefon: 0641 303-0

Fax: +49611327644062

E-Mail: HGBP@rpgi.hessen.de

Internet: www.rp-giessen.de

Ansprechpartnerin: Frau Michaela Stark-Nikisch

e-Mail: Michaela.Stark-Nikisch@rpgi.hessen.de

Weitere interessante Informationen zu diesem Angebot und zum Regierungspräsidium Gießen finden Sie auch unter

www.rp-giessen.de